

## 10. Berufsunterbrechungsversicherung (Ärzte-BU)

Für den niedergelassenen Anästhesisten und besonders für Kollegen, die eigene anästhesiologische und schmerztherapeutische Praxen betreiben, kann eine länger dauernde Unterbrechung der Praxis durch Unfall, Krankheit oder die Unbenutzbarkeit der Praxisräume, etwa wegen eines Brandes, das finanzielle „Aus“ bedeuten. Ohne dass in dem Unterbrechungszeitraum Einkünfte erzielt werden, laufen die Praxiskosten weiter und ggf. muss ein Praxisvertreter bezahlt werden. Auch Chefärzte mit liquidationsberechtigter Tätigkeit können mit diesem Problem konfrontiert werden.

Zur Abdeckung dieser Risiken unterhält der BDA seit Jahren für seine Mitglieder einen Rahmenvertrag zur Berufsunterbrechungs-Versicherung (Ärzte-BU). Diese Versicherungslösung hat sich für zahlreiche Ärzte bereits als segensreiche Einrichtung ergeben. So sind in mehreren Einzelfällen bereits Entschädigungsleistungen in sechsstelliger Höhe geflossen.

Die Kernpunkte des Versicherungskonzeptes sehen wie folgt aus:

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Berufsunterbrechungen, verursacht durch Krankheit, Unfall oder Quarantäne des versicherten Arztes sowie durch diverse Sachschäden an der Praxis.
- Versichert werden die fortlaufenden Kosten (Gehälter etc.) sowie der entgehende Gewinn. Die Versicherungssumme kann pauschal mit 80 % des Praxisumsatzes festgelegt oder aber individuell berechnet werden.
- Das versicherte Tagegeld beträgt 1/250 der Versicherungssumme für jeden leistungspflichtigen Unterbrechungstag (Werktag). Bei einer Versicherungssumme von beispielsweise 125.000 € beträgt somit das versicherte Tagegeld pro Unterbrechungstag 500 €.
- Es können verschiedene Karenztage für ambulante Behandlungen und stationäre Aufenthalte vereinbart werden.
- Das Tagegeld wird solange gezahlt, wie die Berufsunterbrechung dauert, max. jedoch 12 Monate. Bei Krankheit oder Unfall wird die Bescheinigung eines anderen Arztes über die Dauer der Berufsunterbrechungs-Versicherung gebraucht (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung).
- Der Versicherer verzichtet für drei Jahre auf das Recht, einen Vertrag im Schadenfall vorzeitig aufzukündigen, sofern die Schadenquote 80 % nicht übersteigt.

Die näheren Einzelheiten sowie die Prämien entnehmen Sie bitte der Beitrittserklärung sowie dem ausführlichen, als **Anlage 11** abgedruckten Merkblatt. Bitte senden Sie die Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle des BDA, wenn Sie der Ärzte-BU beitreten wollen. Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Funk Ärzte Service zur Verfügung.